

Az.: 29 C 186/14



## **Amtsgericht Potsdam**

Im Namen des Volkes

### **Urteil-**

In dem Rechtsstreit

G. H. ....

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: .....

gegen

DJG Landesverband Brandenburg e. V., vertreten durch d. ....

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: .....

hat das Amtsgericht Potsdam durch den Richter am Amtsgericht ..... auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2014 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die am 23. April 2014 angeordnete einstweilige Verfügung wird aufgehoben.
3. Der Antrag der Verfügungsklägerin vom 22. April 2014 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
4. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

# Tatbestand

Der Verfügungsbeklagte (Beklagter) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Zossen, dessen satzungsgemäßer Gerichtsstand sich in Potsdam befindet. Die Beklagte ist dessen stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeisterin. Sie ist gewähltes Ersatzmitglied des Hauptpersonalrats beim Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg sowie des Bezirkspersonalrats am Brandenburgischen Oberlandesgericht. Die Wahlperiode endet 2014, so dass Neuwahlen anstanden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 19 Abs. 4 PersVG hierfür lief am 28. April 2014 aus. Am 10. März 2014 lud die Vorstandsvorsitzende des Beklagten zur Vorstandssitzung am 22. März 2014 ein und teilte mit, dass es unter dem Tagesordnungspunkt 9 um die Beschlussfassung zur Vergabe der Listenplätze zur Wahl in die Stufenvertretungen des HPR und BPR gehe. Mit Schreiben vom 20. März 2014 sicherte der Rechtsanwalt des Beklagten der Klägerin schriftlich zu, dass in der geplanten Vorstandssitzung am 22. März 2014 nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 9, 10 und 12 gefasst würden, falls die Klägerin nicht erscheine. Die Klägerin bat den Beklagten am 21. März 2014 um Aufnahme in die Wahlvorschläge. Der Vorstand des Beklagten beschloss entsprechend der Satzung des Beklagten in seiner Sitzung am 22. März 2014 unter Tagesordnungspunkt 9 in Abwesenheit der Klägerin, diese nicht in die Liste der Wahlvorschläge aufzunehmen, weil bisherige Unstimmigkeiten mit ihr noch nicht geklärt seien. Am 9. April 2014 reichte der Beklagte dann die Wahlvorschläge, bei denen die Klägerin nicht berücksichtigt war, ein.

Die Klägerin behauptet, bei dem Beklagten habe eine jahrelange Übung dahin bestanden, diejenigen Personen in die Wahlvorschläge aufzunehmen, die ein Interesse an der Aufnahme bekundet hätten. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe ihr frühzeitig seine Absicht mitteilen müssen, von dieser Praxis abzuweichen. Dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 20. März 2014 habe sie entnommen, dass auf der Vorstandssitzung ausschließlich Themen behandelt werden sollten, die mit der bestehenden Auseinandersetzung zwischen ihr und dem Beklagten nicht im Zusammenhang stünden. Schließlich sei der Beschluss des Beklagten, sie nicht in die Liste der Wahlvorschläge aufzunehmen, von sachfremden Motiven geleitet.

Am 23. April 2014 hat die Klägerin eine einstweilige Verfügung dahin erwirkt, dass dem Beklagten aufgegeben worden ist, den von der Klägerin am 10. April 2014 eingereichten Wahlvorschlag zur Wahl des Hauptpersonalrats beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg für die Periode ab 2014 dergestalt zu ändern, dass die Klägerin in den Wahlvorschlag in die Gruppe der Beamten aufgenommen wird sowie den geänderten Wahlvorschlag bei dem zuständigen Wahlvorstand unter dem Kennwort DJB/BSBD vor Ende

der Einreichungsfrist am 28. April 2014, 21:00 Uhr, einzureichen und weiterhin, dem Beklagten aufzugeben, den von der Klägerin am 10. April 2014 eingereichten Wahlvorschlag zur Wahl des Bezirkspersonalrats beim Brandenburgischen Oberlandesgericht für die Periode ab 2014 dergestalt zu ändern, dass die Klägerin in den Wahlvorschlag in die Gruppe der Beamten aufzunehmen ist sowie den geänderten Wahlvorschlag bei dem zuständigen Wahlvorstand unter dem Kennwort "DJG" vor Ende der Einreichungsfrist am 28. April 2014, 16:30 Uhr, einzureichen. Mit Schriftsatz vom 29. April 2014 hat die Klägerin dann die Berichtigung des genannten Beschlusses vom 23. April 2014 wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit gem. § 319 ZPO dahin beantragt, dass der Tenor dahin lauten soll, die vom Beklagten am 10. April 2014 eingereichten Wahlvorschläge zu ändern. Nachdem die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am 28. April 2014 ablief, hat die Klägerin in der Widerspruchsverhandlung am 20. Mai 2014 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

die am 23. April 2014 angeordnete einstweilige Verfügung aufzuheben, den Antrag der Klägerin vom 22. April 2014 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen und die Klage abzuweisen.

## Entscheidungsgründe

Die am 23. April 2014 angeordnete einstweilige Verfügung war aufzuheben und die Klage abzuweisen, weil der Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung von Anfang an unbegründet war und deshalb Erledigung nicht eintreten konnte. Dies folgt daraus, dass es jedenfalls an einem Anordnungsanspruch der Klägerin fehlte. Vor diesem Hintergrund war eine Berichtigung des Beschlusses vom 23. April 2014 gem. § 319 ZPO entsprechend dem Antrag der Klägerin nicht mehr erforderlich.

Eine Anspruchsgrundlage dafür, den Beklagten zu verpflichten, die bereits eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Hauptpersonalrats beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und zur Wahl des Bezirkspersonalrat beim Brandenburgischen Oberlandesgericht dahin zu ändern, dass die Klägerin in die Wahlvorschläge aufgenommen wird, bestand nicht. Insoweit ist zunächst davon auszugehen, dass der Antragsgegner

grundsätzlich frei darüber entscheiden kann, wen er in die Wahlvorschläge zur Wahl des jeweiligen Personalrats aufnimmt. Er hat darüber nach seiner Satzung durch Beschluss seines Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Diesem Erfordernis entsprechend hat der Beklagte in seiner Vorstandssitzung am 22. März 2014 beschlossen, von der Aufnahme der Klägerin in die Wahlvorschläge abzusehen.

Einer solchen Beschlussfassung standen weder die zuvor geübte Praxis des Beklagten noch mit der Klägerin getroffene Vereinbarungen entgegen. Selbst wenn entsprechend der Darstellung der Klägerin eine jahrelange Übung darin bestanden haben sollte, Mitglieder, die Interesse auf Aufnahme in die Wahlvorschläge bekundet hatten, aufzunehmen, führte dies nicht zu einer Selbstbindung des Beklagten dahin, die Klägerin auch in die Liste der Vorschläge für das Jahr 2014 aufzunehmen. Wäre das der Fall, würde ein in der Vergangenheit mehrfach vorgeschlagener Interessent unabhängig von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen innerhalb des Vorstands über einen nahezu dauerhaften Anspruch auf Aufnahme in die Wahlvorschläge verfügen. Dies wäre mit dem Selbstverwaltungsrecht des Beklagten nicht zu vereinbaren.

Die Klägerin wurde auch nicht treuwidrig an der Teilnahme zur Vorstandssitzung am 22. März 2014 gehindert. Bereits am 10. März 2014 und damit fast zwei Wochen vor der Vorstandssitzung ist ihr mitgeteilt worden, dass unter dem Tagesordnungspunkt 9 die Beschlussfassung zur Vergabe der Listenplätze zur Wahl in den Stufenvertretungen des HPR und BPR erfolgen sollen. Sie musste deshalb davon ausgehen, dass der Beklagte sich bei der Vorstandssitzung an diese geplante Tagesordnung hält, zumal sein Verfahrensbevollmächtigter auch nach Darstellung der Klägerin nicht erklärt hat, dass über diesen geplanten Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst werden sollte, im Gegenteil: Dieser hat vor der Vorstandssitzung mit Schreiben vom 20. März 2014 nochmals ausdrücklich gegenüber der Klägerin erklärt, dass zum Tagesordnungspunkt 9 ein Beschluss gefasst werde. Von einem Vertrauenstatbestand zu Gunsten der Klägerin kann demnach nicht ausgegangen werden.

Der Beschluss des Vorstandes des Beklagten, die Klägerin nicht in die Wahlvorschläge aufzunehmen, ist auch nicht deshalb unwirksam, weil er nach Ansicht der Klägerin von sachfremden Motiven geleitet ist. Die aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 22. März 2014 zu entnehmenden Motive, die dahin gehen, die Klägerin nicht in die Liste aufzunehmen, da Unstimmigkeiten noch nicht geklärt seien, begründen solche sachfremden Motiven nicht. Insoweit erscheint nämlich nachvollziehbar, dass es zur Stärkung des Beklagten notwendig ist, dass zwischen ihm und den von ihm vorgeschlagenen Personen möglichst keine Unstimmigkeiten bestehen.

Da es mithin an einem Verfügungsanspruch der Klägerin fehlte, konnte, obwohl sich das Verfügungsgesuch inzwischen auch durch Zeitablauf erledigt hat, keine Erledigung festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

.....

.....  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 24.06.2014

.....  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle